



Große Karnevalsgesellschaft
“Narrenschiff”
Straelen e.V.

Teilnahmebedingungen für den Karnevalszug Straelen

Sonntag 4. Februar 2018 - Start 12:11 Uhr

Liebe Karnevalisten und Freunde des Straelener Karnevals,

diese Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da Sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter die GKG Narrenschiff Straelen von der Haftung für Schäden befreit ist.

Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

A. Nähere Informationen zum Wagenbau

Nachstehende Bestimmungen wurden einer Verordnung des RWTÜV (TÜV Rheinland) entnommen.

1. Beleuchtung

Da bei Ende des Karnevalszuges oft schon mit einsetzender Dämmerung zu rechnen ist, muss am Fahrzeug eine Beleuchtung vorhanden sein (Blinker, Licht) fest installiert oder mit Hilfe eines Leuchenträgers am Anhänger angebracht sein.

2. Seitenverkleidung

Die Verkleidung der Wagen darf im Bereich der Räder eine Bodenfreiheit von maximal 25cm haben.

Die Verkleidung von Anhängerscheren, Drehkränzen etc. ist zu beachten (Unfallgefahr).

3. Aufbau, Brüstung, Geländer

Aufbauten müssen so befestigt sein, dass beim Straßentransport nichts herabfallen oder verloren gehen kann. Die Gesamthöhe der Wagen darf 3,80m (z.B. wegen Leitungen), die Breite 3,00m und die Länge (mit Deichsel ohne Zugfahrzeug) 12m nicht überschreiten.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder kleinen Kindern ist eine Mindesthöhe von 0,80m ausreichend. Bei der



Große Karnevalsgesellschaft "Narrenschiff" Straelen e.V.

Beförderung von Kindern ist eine Erwachsenenbegleitung unbedingt erforderlich. Leitern und Aufstiege müssen sicher angebracht sein und sich nach Möglichkeit hinten an der Fahrzeugeinheit befinden.

4. Bremsen und Zugmaschinen

Da die meisten Anhänger für den Wagenbau aus der Landwirtschaft oder dem Gartenbau stammen, werden sie für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Weiterhin ist eine Auflauf- oder Druckluftbremse erforderlich. Bitte beachten Sie, dass die Zugmaschinen (Trecker) nicht mehr als 150 PS Leistung haben dürfen und seitlich, sowie vorne zwischen den Rädern und die Verbindung zum Anhänger (Schere) Verkleidet sind (Unfallgefahr). Höhe siehe unter Punkt 2.

An jeder Achse des Anhängers müssen zwei Personen (je eine rechts und eine links) während des gesamten Zugwegs den Wagen sichern. Rasenmäher, mit oder ohne Anhänger, sind nicht gestattet. PKWs und LKWs sind auch nicht zugelassen.

5. Fahrer der Zugmaschinen

Es besteht für die Fahrer striktes Alkoholverbot und ein Mindestalter von 18 Jahren. Eine gültige Fahrerlaubnis muss vorhanden sein.

Bei der An- und Abfahrt dürfen 25 km/h nicht überschritten werden und während des Zuges 6 km/h.

B. Informationen für Fußgruppen und Gruppen mit Wagen:

6. Versicherung

Während des Zuges sind alle gemeldeten Teilnehmer haftpflichtversichert. Die Personenbeförderung auf Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist untersagt.

Eine Brauchtumsbescheinigung ist im Karnevalszug mitzuführen, die Ihnen von Ihrer Versicherung ausgestellt wird. Sorgen Sie dafür, dass Sie diese Bescheinigung rechtzeitig beantragen.

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

In der Regel ist der gezogene Festwagen durch das Zugfahrzeug versichert. Bei einigen Versicherungen gibt es allerdings sogenannte Versicherungslücken sichtlich des Anhängers. Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz.



Große Karnevalsgesellschaft "Narrenschiff" Straelen e.V.

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder mit der Anmeldung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist.

7. Zugordner

Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, dem Ordnungsamt, der Feuerwehr, der Johanniter Unfall Hilfe und der Verkehrskadetten sowie der Zugleitung und der Ordner der GKG ist unverzüglich Folge zu leisten. Gruppen, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können nicht am Zug teilnehmen oder können aus dem Zug entfernt werden.

Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Polizei oder der Zugleitung aus dem Zug genommen!

8. Musik und andere Begleitumstände.

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Jegliche Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern sowie das Abspielen von Techno-Musik sind untersagt (Musik muss karnevalsorientiert sein).

Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden. Das Streuen von Konfetti und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern sind verboten. Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine harten Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen könnten.

Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Zugleitung aus dem Zug genommen werden.

9. Rechte des Veranstalters

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält die GKG – Narrenschiff Straelen als Veranstalter von allen angemeldeten Teilnehmern ohne besondere Vergütung die Berechtigung, Bildaufnahmen der Teilnehmer zu senden oder senden zu lassen und davon Aufzeichnungen herstellen sowie diese selbst oder durch Dritte auszustrahlen und in den Bereichen der audiovisuellen Printmedien zu nutzen.



Große Karnevalsgesellschaft
“Narrenschiff”
Straelen e.V.

Die 11 Gebote für den Karnevalszug

1. Keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche.
2. Als Wurfmaterial dürfen keine Apfelsinen, Äpfel oder Ähnliches verwendet werden.
3. Konfetti oder Ähnliches darf nicht mitgeführt werden
4. Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um Lächer im Karnevalszug zu vermeiden
5. Die Musikbeschallung muss karnevalsorientiert und mit angepasster Lautstärke sein.
6. Pro Achse müssen links und rechts je eine Person sichern. Die Personen müssen volljährig sein und eine Warnweste tragen. Die Personen sind von der teilnehmenden Gruppe zu stellen und dürfen nicht alkoholisiert sein.
7. Bitte die bereitgestellten Toiletten benutzen (Wasserturm – Römerstraße – Venloer Str. Ecke Haydnstr.- Klosterplatz - Sparkasse -)
8. Der Müll darf nicht auf der Straße entsorgt werden. Am Zugende (Haltestelle Rathausstraße am Jugendheim WigWam) stehen Container zur Entsorgung bereit.
9. Bei der Zugauflösung bitte den rechten Fahrstreifen freihalten.
10. In der Zuganmeldung ist eine verantwortliche Person schriftlich mit Namen zu benennen, die während des Zuges erreichbar sein muss.
11. Es ist zu jeder Zeit den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr, der Johanniter und der Zugleitung Folge zu leisten.